Eigenbehalte

Viele beihilfefähige Aufwendungen werden um Eigenbehalte gemindert. Dies ist in § 49 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) geregelt.

1. Von welchen beihilfefähigen Aufwendungen werden Eigenbehalte abgezogen?

a) Arznei- und Verbandmittel, Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit sich auf natürliche Weise ausreichend zu ernähren sowie Medizinprodukte,
b) Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke, außer es sind beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt,
c) Fahrtkosten, außer im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen entstandene Fahrtkosten,
d) Familien- und Haushaltshilfe (je Kalendertag),
e) Soziotherapie (je Kalendertag),
f) vollstationäre Krankenhausaufenthalte, Anschlussheilbehandlungen, Suchtbehandlungen,
g) stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen, Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen,
h) häusliche Krankenpflege.

2. In welcher Höhe werden die beihilfefähigen Aufwendungen gemindert?

Der Eigenbehalt beträgt 10 Prozent der Kosten, mindestens 5 höchstens 10 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten, bei Arzneimitteln ggf. des Festbetrags. Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln, z. B. Windeln bei Inkontinenz, beträgt der Eigenbehalt 10 Prozent der insgesamt beihilfefähigen Aufwendungen, jedoch höchstens 10 Euro für den Monatsbedarf je Indikation.

Bei Fahrtkosten gilt dies für jede einzelne Fahrt, mit Ausnahme bei kombinierter vor-, voll und nachstationärer Krankenhausbehandlung, Vor- und Nachbehandlungen bei ambulant durchgeführten Operationen sowie der ärztlich verordneten ambulanten Chemo-/Strahlentherapieserie. In diesen Ausnahmefällen wird der Eigenbehalt nur für die erste und letzte Fahrt abgezogen.

Für vollstationäre Krankenhausleistungen, die Anschlussheil- oder Suchtbehandlung sowie die vorgenannten Rehabilitationsleistungen sind die Aufwendungen um 10 Euro je Kalendertag zu mindern. Für vollstationäre Krankenhausleistungen sowie Anschlussheil- oder Suchtbehandlung erfolgt dieser Abzug für insgesamt höchstens 28 Tage pro Kalenderjahr. Kalendertage einer Rehabilitationsmaßnahme bleiben bei dieser Höchstzahl unberücksichtigt.

Bei häuslicher Krankenpflege beträgt der Eigenbehalt 10 Prozent der Kosten für die ersten 28 Tage zuzüglich 10 Euro je Verordnung.

Beispiele:
Beihilfefähiges Arzneimittel: Apothekenverkaufspreis 101 Euro, Festbetrag 80 Euro; Eigenbehalt hierfür 8 Euro.
Beihilfefähiges Hilfsmittel, z. B. Hörgerät: Kein Eigenbehalt, da beihilfefähiger Höchstbetrag.
Beihilfefähiges Hilfsmittel, z. B. Kompressionsstrümpfe: Kaufpreis 111 Euro, kein beihilfefähiger Höchstbetrag, somit Eigenanteil in Höhe des Eigenbehalt-Höchstbetrages von 10 Euro.

4. Für welche Aufwendungen wird ein Eigenbehalt nicht abgezogen?

Ein Abzug erfolgt nicht bei

a) Aufwendungen für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, außer Fahrtkosten,
b) Schwangeren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder Entbindung,
c) ambulanten ärztlichen oder zahnärztlichen Vorsorgeleistungen
d) Leistungen der Früherkennung von Krankheiten, einschließlich der dabei verwendeten Arzneimittel,
e) Leistungen im Zusammenhang mit einer künstlichen Befruchtung nach § 43 BBhV, einschließlich der dabei verwendeten Arzneimittel,
f) Arzneimittel, die apothekenpflichtig sind und Verbandmittel, die für diagnostische Zwecke, Untersuchungen und ambulante Behandlungen benötigt und in der Rechnung als Auslagen abgerechnet worden sind oder die auf Grund einer ärztlichen Verordnung zuvor von der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person selbst beschafft worden sind oder deren Apothekeneinkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer mindestens 30 Prozent niedriger ist, als der jeweils gültige Festbetrag, der diesem Preis zugrunde liegt,
g) Heil- und Hilfsmittel, soweit vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt worden sind,
h) Harn- und Bluttestreifen
i) Spenderinnen und Spender von Organen, Geweben, Blutstammzellen oder anderer Blutbestandteile
j) Arzneimittel, wenn auf Grund eines Arzneimittelrückrufs oder einer von der zuständigen Behörde vorgenommenen Einschränkung der Verwend-

barkeit eines Arzneimittels erneut ein Arzneimittel verordnet werden musste.

5. Kann ich vom Abzug von Eigenbehalten befreit werden?

Nach Überschreiten der persönlichen Belastungsgrenze werden keine Eigenbehalte mehr abgezogen. Dies muss beantragt werden. Informationen dazu finden Sie in unserem Merkblatt zur Belastungsgrenze.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter den bekannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Antragsformulare und Informationen zum Beihilferecht finden Sie unter anderem auf unserer Internetseite:

www.kvsa-magdeburg.de/beihilfe

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
- Beihilfeumlagekasse -

Allgemeiner Hinweis: Aufbau und Inhalt des Merkblattes orientiert sich an den einschlägigen Merkblättern und veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes [BVA-Merkblätter (bund.de)] unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.